

77. 1. Kann die Klage auf Erbsonderung (Art. 878 des bürgerl. Gesetzbuches) auch gegen den Erben gerichtet werden oder nur gegen dessen Gläubiger?

2. Findet der Art. 879 des bürgerl. Gesetzbuches auch gegen die Vermächtnisnehmer Anwendung, und wann liegt der Fall der Annahme des Erben als Schuldner vor?

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1887 i. S. M. (Kl.) w. G. (Bekl.)  
Rep. II. 245/87.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte ist zur Universalerbin eingesetzt und dem Kläger ein Legat von 6000 *M* unverzinslich zahlbar nach zehn Jahren zugewendet. Am 22. März 1885 erhielt er eine Teilzahlung von 1000 *M* und erklärte in der hierüber ausgestellten Quittung sich damit einverstanden, daß die Universalerbin bei Abtragung des Restes des Legates von den 1000 *M* Zinsen zu 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> für einen fünfjährigen Zeitraum in An-

rechnung bringen soll. Die gegen die Universallegatarin erhobene Klage auf Separation des Nachlasses ist vom Landgerichte aus dem Grunde abgewiesen worden, weil diese Klage nur gegen die Gläubiger gerichtet werden könne. Das Oberlandesgericht hat diese Gründe nicht gebilligt, die Klage aber deshalb abgewiesen, weil auf die Quittung vom 22. März 1885 der Art. 879 des bürgerl. Gesetzbuches Anwendung finde. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Zunächst ist den Ausführungen des Oberlandesgerichtes darin beizutreten, daß die Klage auf Erbsonderung nicht gegen die Gläubiger des Erben erhoben werden müsse, daß sie vielmehr auch gegen den Erben zulässig sei. Dafür sprechen die im angefochtenen Urteile entwickelten Gründe. Der Art. 878 des bürgerl. Gesetzbuches giebt mit den Worten: „contre tout créancier“ keine Vorschrift betreffs der Person des Beklagten, sondern bezeichnet nur die Wirkung der Separation gegen die Gläubiger. Daraus aber, daß das Urteil auf Separation vorzugsweise gegen die Gläubiger des Erben seine Wirkung äußert, folgt nicht, daß dieselbe nicht durch Klage gegen den Erben herbeigeführt werden könne, vielmehr ist es die Regel, daß die gegen einen Schuldner ergangenen Urtheile in ihren Folgen dessen Gläubiger treffen, wie namentlich, wenn gegen den Schuldner ein Unterpfands- oder Vorzugsrecht festgestellt oder eine Gütertrennung (Art. 1443 des bürgerl. Gesetzbuches) erkannt worden ist. Dazu kommt, daß die Artt. 878 flg. dem römischen Rechte entnommen sind, daß aber im älteren römischen Rechte nur ein Dekret des Prätor (in Frankreich früher *lettres de chancellerie*) erwirkt zu werden brauchte, und die gemeinrechtliche Praxis unbeanstandet die Klage gegen den Erben zuläßt.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 312, Bd. 12 Nr. 173, Bd. 15 Nr. 37.

Zutreffend hat auch das Oberlandesgericht die Mißstände hervorgehoben, welche eintreten müßten, wenn den Gläubigern des Nachlasses die Gläubiger des Erben erst nach drei Jahren (Art. 880 des bürgerl. Gesetzbuches) bekannt würden oder, wenn der Erbe erst nach Ablauf dieser Zeit Schulden kontrahieren würde, Mißstände, welche durch die Ausführungen von Aubry und Rau, §. 619 Anmerk. 16, ihre Bedeutung nicht verlieren.

Auch der Grund, aus welchem das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, verletzt kein Gesetz, insbesondere nicht den Art. 879 des bürgerl. Gesetzbuches. Der Vertreter des Revisionsklägers bestreitet nicht, daß dieser auch auf Legatäre Anwendung finde und keine eigentliche Novation im Sinne der Artt. 1271 flg. voraussetze; er rügt aber, daß das subjektive Moment, der Wille, die Universallegatarin als persönliche Schuldnerin anzunehmen, nicht festgestellt sei. Das Berufungsgericht verkennt aber keineswegs, daß es auf diesen Willen (*mens eligendi*) ankomme; dasselbe spricht nicht aus, daß die Annahme der Teilzahlung und Ausstellung der Quittung an und für sich das Recht auf Separation ausschließen, sondern es erklärt für entscheidend, ob durch diese Vorgänge der Kläger die Beklagte als Schuldnerin angenommen habe, verlangt also in Übereinstimmung mit Art. 879 die *acceptation de l'héritier comme débiteur*. Die Frage aber, ob in den Handlungen des Klägers diese Absicht zu finden sei, gehört in das Gebiet tatsächlicher Würdigung. Daß hierbei ein Gesetz verletzt worden sei, ist nicht anzuerkennen. . . . Eine besondere Feststellung, daß die 1000 *M* dem Vermögen des Beklagten und nicht dem Nachlasse entnommen worden seien, war beim Inhalte der Quittung und, da ein Widerspruch in dieser Richtung nicht erhoben war, nicht geboten.

Auch der Angriff kann keinen Erfolg haben, daß die Annahme des Erben als Schuldner teilbar sein könne und daher nur auf den empfangenen Betrag von 1000 *M* zu beziehen sei, denn bezüglich dieser 1000 *M* hätte sie gar keine Bedeutung. Überdies kann der Wille, die Rechtsvermischung des Vermögens des Erben und des Nachlasses anzuerkennen, nur als einheitlicher gedacht werden, weil diese Vermischung gerade so wie die Erbschaftsantretung nicht bloß zu einem Teile bestehen kann.“